



STATUTEN

1. Zweck

Art. 1

Der Leist bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und der Bewohner beider Gassen, sowie die Pflege der Belange derselben im Allgemeinen. Er ist politisch und konfessionell neutral und unterstützt wohltätige und gemeinnützige Bestrebungen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die im Bereich der beiden Gassen Grundbesitz, Geschäft oder Wohnung haben oder in anderer Weise mit den Gassen verbunden sind.

Art. 3

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Vorstand muss Aufnahmen und Ausschlüsse der Leistversammlung zur Bestätigung vorlegen.

Art. 4

Ein Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur auf das Jahresende erfolgen. Ferner erlischt die Mitgliedschaft auf Jahresende bei Wegzug oder wenn die Bedingungen von Art. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 5

Die Passivmitgliedschaft ermöglicht natürlichen und juristischen Personen die solidarische Unterstützung des Leistes, ohne Pflichten eingehen zu müssen. Passivmitglieder erhalten die Informationen des Leistes und werden zur Hauptversammlung eingeladen, üben aber kein Stimmrecht aus.

Nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft können Mitglieder zu Veteranen ernannt werden. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied an den Präsidenten gestellt werden.

In besonderen Fällen können auch Freimitglieder ernannt werden.

Die Leistversammlung kann Personen, die sich um den Leist oder die Gassen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind aller Pflichten enthoben.

3. Mitgliederversammlung

Art. 6

Nach Jahresabschluss findet die Hauptversammlung statt, welcher u.a. folgende Geschäfte obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Déchargeerteilung,
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der ständigen Delegierten.

Art. 7

Abgesehen von der Hauptversammlung finden Leistversammlungen nach Bedarf statt. Zu den Versammlungen ist mindestens 10 Tage vorher mit Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge an die Versammlung müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 8

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Aufnahme neuer Statuten oder deren Revision bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Leistmitglieder. Zur Auflösung des Leistes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Leistmitglieder.

Der VorstandArt. 9

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird jeweils im Turnus auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst und fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 10

Der Vorstand führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt alle Geschäfte des Leistes. Er kann sich durch Delegierte oder Kommissionen vertreten lassen und entsprechende Vollmachten erteilen. Insbesondere wird ein Delegierter für die Werbung von Mitgliedern bezeichnet, der hierfür Kontakt mit der Einwohnerkontrolle pflegt.

Art. 11

Der Leist wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier.

4. Die RechnungsrevisorenArt. 12

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung im Turnus jeweils auf drei Jahre gewählt.

5. Das LeistvermögenArt. 13

Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet nur sein eigenes Vermögen. Eine Mithaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Fusion oder Auflösung des VereinsArt. 14

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des Leistes wird Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewiesen.

7. GültigkeitArt. 15

Diese Statuten sind rechtsverbindlich an der Hauptversammlung vom 7. Februar 1972 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 13. April 1939 und treten sofort in Kraft.

Die Statutenänderung (Art. 5, Passivmitgliedschaft, Veteranen) wurde an der 133. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. März 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Statutenänderung (Art. 14/15, Fusion oder Auflösung des Vereins) wurde an der 137. ordentlichen Hauptversammlung vom 2. April 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bern, 7. Februar 1972

Der Präsident: Ernst Zulliger
Der Sekretär: Kurt Richard

Statutenrevision

Bern, 17. März 2008

Der Präsident: Edi Franz
Für den Vorstand: Rudolf Rüfenacht

Statutenrevision

Bern, 2. April 2012

Der Präsident: Edi Franz

Für den Vorstand: Raymond Linder
